

Rheinland-Pfalz: Systeme klagen auf Abstimmung

Erstmals klagen die dualen Systeme gegen Kommunen auf Abstimmungsvereinbarungen nach dem Verpackungsgesetz. Am 6. Mai haben die Systembetreiber deshalb Klagen gegen die Stadt Mainz und die Umwelt- und Servicebetrieb Zweibrücken AöR (UBZ) erhoben, berichtet die Berliner Kanzlei GGSC, die das Zweibrücker Kommunalunternehmen vertritt.

Laut GGSC-Anwalt Hartmut Gaßner gibt es für das Gebiet Zweibrücken keine Abstimmungsvereinbarung, weil bislang keine Verständigung zur PPK-Mitentsorgung erreicht wurde. „Im Rahmen eines Anhörungsverfahrens zum Widerruf der Systemfeststellung glauben die Systeme, das Umweltministerium in Rheinland-Pfalz so verstehen zu müssen, dass ein Widerruf durch eine Klageerhebung abgewendet werden kann. Das Umweltministerium hat sich schriftlich gegen die Einlassung verwahrt, zu Klagen gegen öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger aufgerufen zu haben“, sagt Gaßner.

Wie der Jurist erklärte, werde der UBZ herausstreichen, dass eine Abstimmungsvereinbarung nicht möglich ist, solange der Kalkulation des PPK-Entsorgungsentgelts nicht ein Volumenfaktor zugrunde gelegt wird. „Statt sich den abfallwirtschaftlichen Realitäten zu stellen, versucht es das Verweigerungskartell der Systeme nunmehr mit der Brechstange“, glaubt Gaßner.

Bislang gibt es vom Rhein-Taunus-Kreis eine Klage gegen die Systembetreiber auf Abstimmung, um angemessene Mitbenutzungsentgelte zu erreichen. Jetzt biete auch die Klage der Systeme auf Abstimmungsvereinbarung Gelegenheit, eine Einhaltung des Verpackungsgesetzes durchzusetzen, meint GGSC.